

SATZUNGEN DER ELTERNVEREINIGUNG AN DER HÖHEREN TECHNISCHEN  
BUNDESLEHRANSTALT,  
Mössingerstraße 25, 9020 Klagenfurt

1. Der Verein führt den Namen ELTERNVEREINIGUNG AN DER HÖHEREN TECHNISCHEN BUNDESLEHRANSTALT, Mössingerstraße 25, 9020 Klagenfurt.
2. Der Verein hat den Zweck, in gemeinsamer Arbeit mit der Direktion und dem Lehrkörper der Schule die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Art zu fördern. Besonders bezweckt der Verein
  - a) die Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Elternschaft und Leitung sowie Lehrkörper und Schülerversammlung der Schule;
  - b) die gemeinsame Beratung von Erziehungs- und Unterrichtsfragen an Elternabenden, in Klassengemeinschaften und Vollversammlungen;
  - c) die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Schüler bei Schulveranstaltungen wie Schikursen, Exkursionen, Fachvorträgen und sonstigen der Schulgemeinschaft dienenden Aktionen;
  - d) die Entsendung der drei Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 (5) des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 139/1974).
3. Mitglieder des Vereines können nur die Erziehungsberechtigten der Schüler der Anstalt sein.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sie wählen aus ihren Reihen den Vorstand und können auch in diesen gewählt werden.
5. Die Organe des Vereines sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht
6. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus:
  - a) dem Obmann
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) Die Vertretung des Elternvereines nach außen erfolgt durch den Obmann, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.
  - e) Rechtsverbindliche Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers.
  - f) Im Geldverkehr sind der Obmann und der Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt.
  - g) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
  - h) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- i) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### 7. Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

#### 8. Den Vorstandssitzungen obliegt vor allem die Beratung über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes
- b) wichtige Fragen der Erziehung
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Schulschikurse, Exkursionen)
- d) Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
- e) Fragen der Schul- Gesundheitspflege
- f) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
- g) Durchführung von Elternsprechtagen
- h) Durchführung von Sammlungen
- i) Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss. Dabei ist möglichst auf die Vertretung der einzelnen Fachrichtungen Bedacht zu nehmen. Der dritte Elternvertreter in diesem Ausschuss ist der Obmann des Vereines.

- 9. Die Hauptversammlung findet alljährlich und zwar im ersten Semester statt. Sie ist vom Obmann des Vereines mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Vereinskontrolle entgegen, wählt den Vorstand für das laufende Schuljahr sowie die zwei Mitglieder zur Vereinskontrolle und beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 10. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 11. In gemeinsamen Beratungen der Erziehungsberechtigten von Klassen- oder Jahrgangsgemeinschaften sowie der Fachabteilungen können für den jeweiligen Bereich die Punkte a) bis i) des § 8 behandelt werden. Die erarbeiteten Vorschläge werden von den Klassenelternvertretern dem Vorstand zur weiteren Veranlassung vorgebracht.

12. Die Beschlussfähigkeit aller Organe ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.  
Die Beschlüsse erfolgen – ausgenommen § 14 – mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.  
Die von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse werden je nach Zuständigkeit dem Obmann, Schriftführer, Kassier, den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss zur Durchführung übertragen.
13. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.
14. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt in diesem Falle die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist entweder einem Verein mit ähnlicher oder karitativer Zielsetzung zuzuführen.